

die in Ansehung des städtischen Braumessens zu treffenden Einrichtungen, wobei die gesammten alterländischen Stände gegen die zu ihrer Veranlassung gestellte, sowohl allgemeine, als partielle Ablösung der städtischen Bier-Zwangs-Verechsamte, wenn solche nicht durch freiwilliges Abkommen erfolge, theils wegen der Schwierigkeit der Ausmittlung eines richtigen Entschädigungsmaßstabes, theils wegen der Bedenken, die sich der Beantwortung der Frage entgegenstellten, wer die Entschädigung leisten solle? sich erklärt haben, die Chaussee- und Straßenbaue, die bei der obernährnten Actien-Magazin-Anstalt und in Absicht auf die ständische Theilnahme daran zu bestimmenden Einrichtungen,

die, unter der Leitung einer dazu erwählten und genehmigten ständischen Deputation, von der zur Unterstützung des inländischen Bergbaues erfolgten Bewilligung zu machende Anwendung,

die Herstellung gleichförmiger Maße und Gewichte, namentlich, daß

a) ein allgemeines Flächenmaß zum Gebrauche beim Handel sowohl, als bei Landesvermessungen gesetzlich bestimmt,

b) das Centnergewicht für alle Markt- und Handelsgegenstände im Lande durchgängig auf 110 Pfund, das Pfund auf 2 Kölnische Mark, und das des letztes zu 32 auf 1 Pfund oder  $\frac{1}{2}$  Kölnische Mark festgesetzt, und

c) der Dresdner Scheffel mit seinen Theilen, und eben so die Dresdner Kanne zum allgemeinen Landesmaße erhoben werden möchte, und

die zur Befestigung der Nachtheile, die den Untertanen durch das überhand genommene Coursiren des geringhaltigen Preussischen Geldes, namentlich durch das Bedürfniß der Einwechslung von Conventionsgeld, zum Behuf der Abgabenerleichterung, erwachsen, zu ergreifenden Maßregeln, zur Sprache gekommen; und es unterliegen die in solchem Betreff verschiedentlich geschehenen Anträge und eröffneten Gutachten der Prüfung der betreffenden landescollegien, nach deren Beendigung und darauf vernommenen Dafürhalten des Geheimen Rathes, höchste Entschliessung ihrertheilben gefaßt werden wird.

Wegen der sogenannten Mannrechte hatten Sr. Königliche Majestät der landeschaft zur Erwägung stellen lassen, ob nicht einige derselben, namentlich die des Viehschnittes, des Federnehmens, des Lumpensammelns, des Schleifens und des Glasauspielens, durch eine desfalls zu erstellende allgemeine gesetzliche Anordnung aufzuheben seyn möchten? Es haben aber die Stände sich gegen deren Abschaffung hauptsächlich um deswillen erklärt, weil Beschwerden nicht vorgekommen, auch sonst namhafte Nachtheile nicht bekannt worden wären, welche die dadurch entstehende Vereinträchtigung bestehender Rechte und die schwierige Ausmittlung einer desfallsigen Entschädigung als notwendig darstellten. Demnach ist für die fernere Beibehaltung der bisherigen Einrichtung entschieden worden.